



Best Practice Model

Mediatoren-im-Gericht-Modell

Spezialisierte Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen im Zusammenhang mit Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980



This project was funded by the European Union's Justice Program (2014-2020)

Deutsches Best Practice Model: Spezialisierte Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen im Zusammenhang mit Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980

EU General Part: Juliane Hirsch, LL.M.,
Consultant on Private International Law and
International Family Law

German National Part: Sabine Brieger,
Familienrichterin, Richterin im Europäischen
Justiznetzwerk und im internationalen Haager
Richternetzwerk (a.D.)

1. Edition 2021
Berlin

(c) J. Hirsch & S. Brieger, all rights reserved

Das AMICABLE-Projekt ist ein von der EU kofinanziertes Projekt, das vom Projektkoordinator MiKK – Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung – konzipiert wurde. Das Projekt wird von einem Konsortium von Partnern aus vier verschiedenen EU-Ländern durchgeführt: der Universität Milano-Bicocca (Italien), der Universität Wroclaw (Polen), der Universität Alicante (Spanien) und MiKK (Deutschland). Die Partner des Konsortiums haben vier länderspezifische Best-Practice-Tools für ihre jeweiligen Länder entwickelt. Weitere Einzelheiten zum AMICABLE-Projekt finden Sie auf der Projekt-Website:

<https://www.amicable-eu.org/>

Kontakt: amicable@mikk-ev.de



Project Consortium:

 Universitat d'Alacant
Universidad de Alicante

 UNIVERSITÀ DEGLI STUDI
DI MILANO
BICOCCA

 Uniwersytet
Wrocławski

 **MiKK**
MiKK e.V. International Mediation Centre for Family Conflict and Child Abduction



Mediatoren-im-Gericht-Modell

1. Eine wichtige Säule des Amicable-Projekts ist die Erforschung, wie eine spezialisierte Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen im Rahmen von Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 eingeführt werden kann.
2. Das sogenannte *Mediators in Court Model* (MiC Model) - beworben als "Best Practice Model" - ist derzeit in Deutschland, in den Niederlanden und in Großbritannien mit einigen leichten Modifikationen in Betrieb. Das Amicable-Projekt zielt darauf ab, Informationen über die positiven Erfahrungen mit diesem Modell zu verbreiten und zu erforschen, ob und wie eine spezialisierte Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen im Rahmen von Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 in anderen EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden könnte.
3. Nationale Untersuchungen über die mögliche Einführung einer solchen spezialisierten Mediation im Rahmen von Haager Rückführungsverfahren wurden durchgeführt und die Machbarkeit einer Implementierung in den unterschiedlichen nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen von Haager Rückführungsverfahren wird in den nationalen Seminaren untersucht.
4. Das Ziel dieses Dokuments ist es, nationale Interessenvertreter und politische Entscheidungsträger bei der Förderung einer spezialisierten Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen im Rahmen von Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 zu unterstützen.

Spezialisierte Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen

5. Bevor das Best-Practice-Model vorgestellt wird, müssen einige Worte über den besonderen Charakter der Mediation in internationalen Familienstreitigkeiten, die das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes betreffen, gesagt werden. Die Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen unterscheidet sich sehr von der normalen Familienmediation. Es ist zwingend erforderlich, dass eine solche Mediation von spezialisierten Mediatoren durchgeführt wird, die eine besondere Ausbildung für diese Art von Mediation erhalten haben. Fachwissen über die rechtlichen

Besonderheiten, um die es geht, ist ebenso erforderlich wie die Einsicht, dass eine Verzögerung der Konfliktlösung dem entführenden Elternteil in die Hände spielt, indem sie die rechtswidrige Situation verfestigt. Darüber hinaus muss das in solchen Fällen angewandte Mediationsverfahren an die besonderen Anforderungen angepasst werden. Weitere Einzelheiten zu den besonderen Anforderungen an die Mediation im Zusammenhang mit internationalen Kindesentführungsfällen finden Sie im Hague Conference Guide to Good Practice under the 1980 Hague Child Abduction Convention.¹

6. Das Best-Practice-Model stellt ein praktisches Verfahren für die Einbindung der Mediation in den engen, sechswöchigen Zeitrahmen von Kindesentführungsverfahren dar. Es beinhaltet die Anberaumung von zwei Anhörungen, statt einer, in Kindesentführungsfällen durch den Richter. Die Anhörungen werden im Abstand von etwa 10 Tagen angesetzt. Die erste Anhörung ist eine kurze Anhörung (ca. 1 Stunde), zu der ein Mediator eingeladen wird, um die Eltern über die Mediation zu informieren und eventuelle Fragen zu beantworten (in deren Muttersprache/n). Ein Co-Mediator steht auf Abruf bereit. Wenn die Eltern mit der Mediation einverstanden sind, findet zwischen den beiden Gerichtsterminen ein Mediationsverfahren von 2-3 Tagen statt. Die Anwälte sollten während der gesamten Mediation telefonisch und per E-Mail erreichbar sein, um eventuelle Fragen der Eltern zu beantworten. Sie werden auch die Mediationsvereinbarung (Memorandum of Understanding) prüfen, bevor die Eltern diese unterschreiben. Im Idealfall wird dem Gericht bei der zweiten (materiellen) Anhörung eine vereinbarte Lösung vorgelegt. Dieses Mediationsmodell erfordert die Zusammenarbeit aller Beteiligten in Haager Fällen: Richter, grenzüberschreitende Mediatoren und Mediations-NGOs, Zentrale Behörden und die Anwälte der Parteien. Die Mediations-NGO ist dafür verantwortlich, geeignete und verfügbare Mediatoren zu finden und die logistische Seite der Mediation zu organisieren.

¹ Verfügbar in allen europäischen Sprachen unter < <https://www.hcch.net/en/publications-and-studies/details4/?pid=6561> > (zuletzt abgerufen am 8.6.2020).



Deutsches Recht

Mediatoren-im-Gericht-Modell

Deutschland: Wie kann das Angebot der spezialisierten Mediation in das Setting des Haager Rückführungsverfahrens integriert werden?

7. Wenn ein Kind unter Verletzung des Sorgerechts des anderen Elternteils aus dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts in ein anderes Land verbracht wurde, ist das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 in Verbindung mit Art 11 Brüssel IIa-VO anwendbar. Ein erster Ansprechpartner für alle Beteiligten in einer solchen hochemotionalen und schwierigen Situation kann entweder die ausländische oder deutsche Zentrale Behörde² sein, in Deutschland die Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK)³, die eine Außenstelle des Internationalen Sozialdienstes ist, oder MiKK e.V.⁴, Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung. Eltern können sie einfach per Telefon oder E-Mail kontaktieren.

8. Eltern, die die Verantwortung für ihr Kind zurückgewinnen und mit Hilfe von Fachleuten eine Mediation versuchen wollen, können Kontakt zu MiKK aufnehmen oder werden an MiKK verwiesen - einem spezialisierten Mediationsdienst für internationale Familienstreitigkeiten mit Kindern und internationale Kindesentführungsfälle. MiKK ist eine gemeinnützige Organisation (NGO) mit Sitz in Berlin, die aber international tätig ist. Die Organisation erhält Mediationsanfragen aus ganz Deutschland, der EU und international. MiKK bietet mehrsprachige (EN, DE, SP, FR, PL) und kostenlose Unterstützung, Beratung und Vermittlung von Mediation für Eltern in Fällen von grenzüberschreitenden Familienkonflikten. MiKK organisiert zweisprachige und bikulturelle Mediationen für Eltern mit qualifizierten Mediatoren aus der ganzen Welt, die von MiKK für diese Art der spezialisierten Familienmediation ausgebildet wurden. Derzeit sind MiKK-Mediatoren in 30+ Ländern ansässig und mediieren in 30+ Sprachen. Jeder MiKK-Mediator, der in seinem Land bereits als Mediator qualifiziert ist, hat die 50-stündige MiKK-Spezialausbildung zur internationalen grenzüberschreitenden Familienmediation (CBFM) erfolgreich abgeschlossen. MiKK arbeitet auch mit Mediationsdiensten in ganz Europa und dem Rest der Welt zusammen und ist im Bereich der Forschung und Förderung der grenzüberschreitenden Familienmediation mit internationalen Akteuren aktiv.

2 [Bundesjustizamt.de/sorgerecht](https://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht)

3 [zank.de](https://www.zank.de)

4 [mikk-ev.de](https://www.mikk-ev.de)

MiKK unterstützt Eltern dabei, nachhaltige und einvernehmliche Lösungen zu finden, die im besten Interesse ihrer Kinder sind.

9. Wenn Eltern nicht in der Lage sind, selbst oder durch Mediation eine einvernehmliche Lösung zu finden, neigt der zurückgelassene Elternteil dazu, den gerichtlichen Weg einzuschlagen. Ein Elternteil, der einen Antrag auf Rückgabe nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 bei einem deutschen Gericht stellen will, tut dies entweder mit Hilfe der deutschen zentralen Behörde (Bundesamt für Justiz)⁵ oder direkt durch Beauftragung eines Anwalts. Wenn ein Antrag auf Intervention der deutschen zentralen Behörde gestellt wird, werden die Eltern normalerweise über die Möglichkeit der Mediation informiert. Es wird Unterstützung bei der Suche nach einem zweisprachigen Co-Mediatorenteam angeboten.

10. Wenn in dieser Vorstufe keine Mediation stattfindet, kann ein Rückführungsantrag bei einem der spezialisierten deutschen Familiengerichte gestellt werden.⁶ Dieses Gericht ist für das Haager Rückführungsverfahren zuständig und wird - erneut oder erstmalig - eine Mediation empfehlen, sobald ein Rückführungsantrag gestellt wird. Das Gericht wird allen Beteiligten, d.h. den Eltern, ihren Anwälten, dem für das Kind zu bestellenden Verfahrensbeistand⁷ und dem vom Gericht anzuhörenden Jugendamt, Informationsblätter zur Mediation zusenden. Diese Informationsblätter, die von einer Expertengruppe spezialisierter Familienrichter entwickelt wurden, stehen den Eltern derzeit in elf verschiedenen Sprachen zur Verfügung.⁸ So erhalten die Eltern das Merkblatt in ihrer Muttersprache/ihren Muttersprachen, sofern vorhanden. Die gesetzlichen Vertreter erhalten etwas andere Informationen.⁹ Trotzdem haben sich in der Vergangenheit nur relativ wenige Eltern für die Teilnahme am Mediationsverfahren entschieden. Dieses unbefriedigende Ergebnis erforderte ein Umdenken.

5 https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/HKUE_node.html

6 s. Deutsches Best Practice Tool unter IV und der Überschrift „Optionen, die zur Verfügung stehen, wenn Deutschland der Staat des Haager Rückführungsverfahrens ist“

7 Der Verfahrensbeistand für Minderjährige hat die Interessen des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren geltend zu machen. Er informiert das Kind in geeigneter Weise über den Gegenstand, den Verlauf und das mögliche Ergebnis des Verfahrens. Als weitere Aufgabe soll sie oder er dazu beitragen, eine einvernehmliche Regelung zu erleichtern, § 158 Abs. 4 FamFG. 158(4) FamFG

8 Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Türkisch, Ukrainisch

9 <https://www.mikk-ev.de/en/informations/court-information-about-mediation/>

Mediatoren-im-Gericht-Modell

Empfehlung der Mediation durch das Gericht – Mediators in Court (MiC)

11. Um diese unbefriedigende Situation zu ändern, wurde in Deutschland, zunächst in Berlin, ein neues Projekt eingeführt. Ein gerichtsinternes Mediationsmodell namens MiC/ Mediators in Court, inspiriert von einem in den Niederlanden praktizierten Modell, wurde vom Autor zusammen mit MiKK vor einigen Jahren entwickelt. Mit diesem Modell kann die Mediation in das Haager Kindesentführungsverfahren eingebettet werden, trotz des engen Zeitrahmens von 6 Wochen, der in solchen Verfahren vorgeschrieben ist. Beim ersten Gerichtstermin, der innerhalb von 3 - 4 Wochen nach Eingang des Antrags bei Gericht stattfindet, werden die Eltern und die anderen Beteiligten von einem Mediator persönlich über die Vorteile der Mediation informiert. Hierzu und zu einer zweiten und abschließenden Anhörung werden alle Parteien geladen - die Eltern sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen. Nach deutschem Recht liegt es im Ermessen des Richters, ob eine oder mehrere Anhörungen in das Verfahren aufgenommen werden. Während der ersten Gerichtsverhandlung wird die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Mediation ausgelotet und der Mediator vorgestellt. Mit dem Einverständnis der Parteien nimmt der Mediator an der Anhörung teil, stellt sich vor und gibt einen Überblick, wie die Mediation den Parteien helfen kann, eine einvernehmliche Lösung zu finden. All dies geschieht in Anwesenheit nicht nur der Eltern, sondern auch ihrer Anwälte, des Verfahrenspflegers und eventuell eines Dolmetschers. Dadurch wird sichergestellt, dass die Eltern und ihre Anwälte Fragen stellen können, die vom Mediator oder dem Richter beantwortet werden, und dass alle Beteiligten alle relevanten Informationen haben. Während dieser ersten Gerichtsverhandlung, die auf eine Stunde begrenzt ist, werden nicht nur Informationen über die Mediation gegeben, sondern es können auch andere Themen behandelt werden: Gibt es Dokumente, die vor der letzten Verhandlung beschafft werden müssen? Sind weitere wesentliche Informationen erforderlich? Ein sehr wichtiges Thema ist darüber hinaus die Regelung des Umgangs zwischen dem zurückgebliebenen Elternteil und dem Kind für die Zeit bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens. Dies kann besprochen und ggf. durch eine einstweilige Anordnung geregelt werden. Der Termin für die zweite und abschließende gerichtliche Anhörung wird bereits auf einen Termin ca. 10 Tage nach der ersten Anhörung festgelegt; er findet unabhängig vom Ergebnis der Mediation statt. Da die Mediation in dieser ersten Gerichtsverhandlung und in der emotional aufgeladenen und herausfordernden

Situation zu einer konkreten und realistischen Option wird, wird der Zugang zur Mediation reibungslos und relativ einfach. Insbesondere der zurückgebliebene Elternteil erkennt, dass er oder sie keine Verzögerung zu befürchten hat. Da auch in internationalen Kindesentführungsfällen das Kindeswohl an erster Stelle steht, nutzen die meisten Eltern diese vom Haager Richter angebotene Möglichkeit und versuchen, ihren Streit durch eine Mediation zu lösen.

Organisation der Mediation

12. Der Termin für die Mediation kann unmittelbar nach der Gerichtsverhandlung zwischen den Eltern und dem Mediator vereinbart werden, während alle Parteien im Gericht anwesend sind. Die Mediation findet in der Regel über 10 Stunden an 2 oder 3 Tagen an den Wochenenden zwischen der ersten und zweiten Gerichtsverhandlung statt. Nach dem MiKK-Mediationsmodell arbeiten in der Regel zwei Mediatoren zusammen, idealerweise ein Mann und eine Frau (bei gleichgeschlechtlichen Partnern entsprechend angepasst), um beiden Elternteilen ein Gegenüber des eigenen Geschlechts zur Seite zu stellen, das den kulturellen und sprachlichen Hintergrund beider Elternteile repräsentiert. Darüber hinaus hat einer der Mediatoren einen juristischen, der andere einen psychologischen/sozialwissenschaftlichen Berufshintergrund. Hinsichtlich des Ortes für die Mediation wird hier - der Empfehlung des Haager Leitfadens für die gute Praxis der Mediation folgend - die Mediation dort stattfinden, wo sich das Kind derzeit aufhält. Das bedeutet, dass der Kontakt zwischen dem zurückgelassenen Elternteil und dem Kind um oder zwischen den Mediations Sitzungen wiederhergestellt werden kann und soll.

13. Alle organisatorischen Aufwände rund um die Mediation werden von der MiKK und den jeweiligen Mediatoren übernommen. Der einzige Aufwand für das Gericht ist ein erster Anruf bei der MiKK-Geschäftsstelle, in dem die Termine der ersten Anhörung und die jeweiligen Sprachen der Eltern übermittelt werden und natürlich die Notwendigkeit, zwei Anhörungen und nicht nur eine abzuhalten und den Termin der zweiten Anhörung mitzuteilen. Die erste Anhörung ist allerdings recht kurz.

14. Während des Mediationsverfahrens sollten die Anwälte der Eltern per E-Mail oder Telefon erreichbar sein, um bei Bedarf rechtliche Fragen zu beantworten.

Mediatoren-im-Gericht-Modell

Abschließende Gerichtsverhandlung

15. Die abschließende Gerichtsverhandlung findet wie geplant innerhalb der 6-Wochen-Frist statt. Vor oder spätestens zu Beginn dieser zweiten Anhörung wird dem Richter mitgeteilt, ob die Eltern eine Vereinbarung getroffen haben. Nach dem Ergebnis der Mediation findet die Gerichtsverhandlung statt, so dass die Vereinbarung weitestgehend rechtsverbindlich und durchsetzbar ist.¹⁰ Das Ergebnis wird ein gerichtlich dokumentierter Vergleich und/oder eine gerichtliche Entscheidung auf der Grundlage der Vereinbarung sein. Haben sich die Eltern bis zum Ende der Mediation nicht einigen können, geht die Anhörung wie in solchen Fällen üblich weiter und beschäftigt sich mit der Frage der Rückgabe/Nichtrückgabe: Die Umstände des Falles müssen vom Gericht geklärt werden, die Beweislast kann wichtig werden und das Kind steht im Mittelpunkt. Aber die Verhandlungen gehen weiter, bis eine einvernehmliche Lösung oder eine endgültige gerichtliche Entscheidung vorliegt, die aus diesem kontradiktorischen Verfahren resultiert. In jedem Fall wird sich die Kommunikation zwischen den Eltern in der Regel verbessert haben.

16. Die Möglichkeit einer weiteren Mediation ist gegeben, bis eine endgültige Entscheidung ergangen ist, entweder durch die erste oder durch die zweite Instanz (Berufung). Die Mediation kann zwischen den beiden Instanzen, während der Berufung oder zur Vermeidung der Vollstreckung der Rückgabeanordnung weitergeführt werden.

17. Ungefähr 80-90% der von MiKK vermittelten Fälle, die auf dem MiC-Modell basieren, führen zur Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding durch die Parteien.

Kosten der Mediation

18. Eine spezialisierte Mediation im Rahmen eines Haager Rückführungsverfahrens dauert im Durchschnitt ca. 10 -12 Stunden plus 3-5 Stunden für jeden Mediator für die Vor- und Nachbereitung der Mediation. Der durchschnittliche Stundensatz beträgt 100 € pro Mediator: 15 Stunden à 100 € = 1500 €. Die Kosten für zwei Mediatoren belaufen sich also im Durchschnitt auf 3000 €. Reisekosten und Übernachtungskosten sind hier nicht enthalten und können je nach konkreter Situation anfallen.

Prozesskostenhilfe

19. Für das gerichtliche Verfahren kann beiden Elternteilen nach einer Bedürftigkeits- und Begründetheitsprüfung Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Wenn der Antragsteller Prozesskostenhilfe erhält, können auf besonderen Antrag nicht nur das Honorar des Anwalts, sondern auch dessen Reise- und Übernachtungskosten für die Anreise zu der/den Verhandlung(en) vom Gericht übernommen werden. Das gerichtliche Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe dauert mindestens 3 Wochen. Probleme entstehen oft, wenn ein Elternteil aus dem Ausland nicht genügend Unterlagen einreicht. Dies kann zu Verzögerungen führen.

20. Die Prozesskostenhilfe umfasst nicht die Kosten der Mediation. Falls einem Elternteil - oder beiden - Prozesskostenhilfe für das Gerichtsverfahren bewilligt wird, kann es je nach Budget möglich sein, dass sein Anteil an den Mediationskosten von der deutschen zentralen Behörde (BfJ) mit 80 € pro Stunde finanziert wird. In der Regel werden 10 Stunden Mediation bewilligt mit weiteren 5 Stunden für die Vor- und Nachbereitung, also insgesamt ca. 1200 €/ Elternteil.

Ergebnis

21. Nach den vielversprechenden Erfahrungen in Berlin, die dem in den Niederlanden praktizierten und gesetzlich geregelten, leicht abweichenden Modell ähneln, wird das Modellprojekt nun in weiteren deutschen Haager Fachgerichten erprobt. Die unschätzbaren Vorteile dieses Ansatzes liegen nicht nur darin, dass die Eltern die Chance haben, Verantwortung für das Leben ihrer Kinder zu übernehmen und sich wieder auf das Kind konzentrieren können, sondern auch darin, dass das Verfahren zügig innerhalb der erforderlichen 6 Wochen abgeschlossen werden kann. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass keine Rechtsmittel eingelegt wurden, die in der Regel zu einer Fortsetzung des unsicheren Zustands über die Rückgabe oder Nichtrückgabe und damit über den zukünftigen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes führen. Das MiC-Verfahren dient somit in besonderer Weise dem Wohl der betroffenen Kinder.

Ausblick

Das Mediatoren-im-Gericht-Modell „MiG“, ist in Deutschland bisher nicht gesetzlich geregelt, es wird nicht von allen Gerichten angewandt. Diejenigen, die es praktizieren, die Freiheiten nutzend, die das deutsche Verfahrensrecht bietet, haben überzeugende Erfolge

¹⁰ s. Deutsches Best Practice Tool (1)

Mediatoren-im-Gericht-Modell

erzielt. Dennoch und obwohl es seit einigen Jahren auf den regelmäßig stattfindenden Fortbildungen für die spezialisierten Gerichte vorgestellt wird, konnte bisher bei den spezialisierten Gerichten keine Mehrheit gefunden werden, die es tatsächlich durchführt.

Verschiedene Gründe könnten eine Rolle spielen.

Wenn ein Rückführungsantrag bei Gericht eingeht, besteht für die zuständigen Richter/innen ein hoher Zeitdruck. Das Verfahren muss von Beginn an sorgfältig strukturiert werden, es ist juristisch und tatsächlich häufig kompliziert, die eingereichten Schriftsätze sind umfangreich, der Terminkalender ist in den kommenden sechs Wochen, in denen das HKÜ- Verfahren erledigt werden soll, gut gefüllt, um einen geeigneten Verfahrensbeistand und einen Dolmetscher zu finden, die kurzfristig verfügbar sind, muss ohnehin schon häufig telefoniert werden. Es ist vorstellbar, dass sich in dieser Situation viele Familienrichter/innen scheuen, eine neue Verfahrensweise auszuprobieren.

Nicht alle Familienrichter/innen haben Fortbildungen in Mediation absolviert und fühlen sich daher vielleicht nicht sicher genug, um aufkommende Fragen zu beantworten.

Die Finanzierung der Mediation wird häufig von den Beteiligten als großes Problem geschildert. Die finanzielle Unterstützung durch das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde ist nicht verlässlich verfügbar; Mediationskostenhilfe existiert nicht.

Die juristische Problematik, einen mithilfe von Mediation erzielten Vergleich rechtlich bindend zu machen, die im Best Practice Tool ausführlich geschildert wird, mag auch hinderlich sein.

De lege ferenda und auch im Hinblick auf die ab 2022 anwendbare Brüssel IIb Verordnung, die der Mediation eine noch stärkere Rolle zuschreibt, wäre es daher wünschenswert, dass ähnlich dem in den Niederlanden seit rund zehn Jahren erfolgreich praktizierten Modell die Integration von Mediation in das Haager Verfahren gesetzlich im Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) geregelt werden würde. Damit einhergehend sollte Fortbildung in Mediation für alle Familienrichter/innen verpflichtend gemacht werden.

Verbunden werden sollte damit auch die Einführung von Mediationskostenhilfe oder Zuschüssen zur Mediation. Angesichts der bisherigen Erfahrungen, die mit dem MiG Modell gemacht worden sind, führt die Mediation in aller Regel zu einer gütlichen Einigung in

der ersten Instanz, wodurch sowohl die Kosten einer Rechtsmittelinstanz erspart werden wie auch die Unwägbarkeiten einer Vollstreckung der gerichtlichen Rückführungsentscheidung; dies schließt die gesparten Kosten für Verfahrenskostenhilfe hierfür ein.



